

**02.05.95****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - A - Fz - Uzu Punkt der 684. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1995

---

**Ausgeliefert am 02. MAI 1995**

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat gemäß den Artikeln 12 Absatz 4 und 28 Absatz 2 Buchstabe g der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 (geänderte Fassung) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Besteuerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)

KOM(94) 584 endg.; Ratsdok. 4079/95

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),  
der Agrarausschuß (A) und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich nachdrücklich für eine Richtlinienregelung einzusetzen, die für Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoff- und Phosphatdünger, die in der Regel für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind, gemeinschaftsweit die Anwendung des Normalsatzes der Mehrwertsteuer vorschreibt

---

\*) Hinweis: Erster Beschluß des Bundesrates vom 31. März 1995, Drucksache 78/95 (Beschluß)  
Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt EU - A - U)

- EU  
A 2. , um bestehende Wettbewerbsverzerrungen abzubauen.
- EU  
(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 4)  
A 3. Im übrigen wäre auch aus Umweltsicht EU-weit die Anwendung des normalen Mehrwertsteuersatzes zu begrüßen, weil diese Verteuerung der Betriebsmittel tendenziell zu einem geringeren Einsatz der umweltbelastenden Stoffe führt.
- A 4. Im übrigen ist auch aus Umweltsicht ein EU-weit einheitlicher Steuersatz auf höherem Niveau zu begrüßen, weil diese Verteuerung der Betriebsmittel tendenziell zu einem geringeren Einsatz der umweltbelastenden Stoffe führt.
- EU  
A 5. Die unterschiedliche Anwendung der Mehrwertsteuerregelung führt in den Mitgliedstaaten, die für Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger den ermäßigten (halben) Steuersatz anwenden, das sind Frankreich, Belgien, Niederlande und Luxemburg, in deren landwirtschaftlichen Betrieben zu entsprechenden Kosteneinsparungen; in einem gemeinsamen Binnenmarkt sollten aber einheitliche Rahmenbedingungen herrschen, um vermeidbare Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Hinzu kommt, daß vor allem in den Grenzgebieten Handelsumlenkungen durch Importkäufe in Nachbarländern erfolgen, die nicht auf Qualitäts- oder originären Preisvorteilen, sondern auf unterschiedlichen Steuersätzen beruhen.
- EU  
U 6. Die Kommission verweist in Nummer 5 ihres Berichts (Seite 9, oben) auf "den besonderen Fall deutscher Landwirte, die ... Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmittel, welche in Deutschland zum Normalsatz besteuert werden, systematisch direkt in Luxemburg, Frankreich, den Niederlanden und Belgien kaufen, wo derartige Erzeugnisse zum ermäßigten Satz besteuert werden."
- Sie bewertet diesen Fall allerdings nicht als Wettbewerbsverzerrungsproblem und sieht in ihrem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG keine Abhilfemaßnahmen vor, da nach ihrer Auffassung Deutschland diese unter Kategorie 10 des Anhangs H fallenden Erzeugnisse ebenfalls zum ermäßigten Satz besteuern könne.
- Allerdings sind nach Nr. 4.4 des 5. Umweltaktionsprogramms (UAP) der Gemeinschaft
- eine beträchtliche Verringerung des Pestizideinsatzes und
  - eine Reduzierung des Einsatzes vor allem von Stickstoff- und Phosphatdüngemitteln

Zielvorgaben, zu deren Umsetzung bis zum Jahr 2000 sowohl die Gemeinschaft selbst als auch die Mitgliedstaaten verpflichtet sind. Ein vorrangiges Mittel zur Umsetzung dieser Ziele ist nach Nummer 7.4 des 5. UAP die richtige Preisgestaltung durch Modernisierung und Rationalisierung der Steuersysteme. Somit steht einer Ermäßigung des deutschen Mehrwertsteuersatzes für Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger das 5. UAP entgegen.

Aus diesem Grund müssen schon alleine zur Beseitigung der von der Kommission festgestellten Wettbewerbsverzerrungen bei Pflanzenschutzmitteln und Mineraldüngern im Rahmen der Überprüfung des Anhangs H Konsequenzen gezogen und gemeinschaftsweit die Anwendung des Normalsatzes der Mehrwertsteuer vorgeschrieben werden.

EU  
U

7. Zum gleichen Ergebnis hätte die Kommission zudem auf Grund der erwähnten Ziele des 5. UAP i.V. mit Artikel 130r Abs. 2 EGV gelangen müssen, nach dem die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden müssen.